Bundesrat

Drucksache 71/90

02.02.90

VP - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Die EG-Richtlinie des Rates vom 9. November 1989 (87/540/EWG) "über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf" (ABl. EG 1987 L 322 S. 20) ist in nationales Recht umzusetzen (Art. 189 Abs. 3 EWGV).

Ziel der Richtlinie ist u.a. eine bessere Qualifizierung des Verkehrsunternehmers im Interesse der Verkehrsnutzer.

B. Lösung

Die Umsetzung in nationales Recht soll durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr erfolgen. Mangels gesetzlicher Ermächtigung ist eine entsprechende Ergänzung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 16.03.90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 71/90

02.02.90

VP - K - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. Februar 1990

121 (323) - 680 20 - Gü 50/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Fristablauf: 16.03.90

Entwurf
eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Binnenschiffsverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 c wird folgender § 35 d eingefügt:

"§ 35 d

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Umsetzung der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG 1987 Nr. L 322 S. 20) durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften erlassen. Hierbei kann er auch bestimmen, welche über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt von den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen wahrgenommen werden."

2. § 37 a wird wie folgt geändert:

 a) In § 37 a Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort "ferner" gestrichen.

 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässsig einer Rechtsverordnung nach § 35 d Satz 1 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Drucksache 71/90

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG 1987 Nr. L 322 S. 20).

Nach Artikel 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, sie überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Richtlinie über den Zugang zum Beruf des Unternehmers ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage des Artikels 75 des EWG-Vertrages erlassen worden (Erlaß von erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik). Nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten bis spätestens 30. Juni 1988 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die erste Überprüfung der fachlichen Eignung im Sinne des Artikels 3 soll vor dem 1. Juli 1990 stattfinden (Artikel 11 Abs. 1 Satz 3).

Die Richtlinie gilt nicht für natürliche Personen oder Unternehmen, die den Beruf eines Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr mit Schiffen ausüben, deren Ladefähigkeit bei höchstzulässigem Tiefgang 200 metrische Tonnen nicht überschreitet. Ferner gilt die Richtlinie nicht für natürliche Personen oder Unternehmen, die Fähren betreiben (Artikel 2).

Die Voraussetzungen für die fachliche Eignung und damit für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers sind in einem Anhang zur Richtlinie enthalten.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind von dem Gesetzentwurf nicht zu erwarten, da es sich um Änderungen handelt, die ausschließlich rechtstechnischer Art sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 35 d)

Die Verordnungsermächtigung wird neu in den Sechsten Abschnitt des Binnenschiffsverkehrsgesetzes eingeführt. Sie ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung diejenigen Vorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 (ABl. EG 1987 nr. L 322 S. 20) erforderlich sind.

Zu Nr. 2 (§ 37 a)

Durch den neuen Absatz 2 bei § 37 a können Verstöße gegen Bestimmungen der nach § 35 d erlassenen Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll wegen des in der EG-Richtlinie enthaltenen Umsetzungstermins möglichst bald in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 71/90 (Beschluß)

16.03.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946